

## Abteilung Förderwesen und Fachrecht

LfL, Abt. Förderwesen und Fachrecht  
Menzinger Straße 54, 80638 München

---

**Per Mail**  
an alle Kreisverbände

Name  
Meier-Meier-Partes

Telefon  
089 178 00 226  
(Mo. bis Mi, 7 bis 14 Uhr)

Telefax  
089 178 00 231

E-Mail  
[nadine.meier-partes@lfl.bayern.de](mailto:nadine.meier-partes@lfl.bayern.de)

Geschäftszeichen  
AFR 3-7407.7 Varroose 2017

München  
20.12.2016

**Förderung von Verdunstern zur Varroosebehandlung**Anlagen:

1. Merkblatt
2. Förderantrag
3. Ausgabeliste mit Erklärung des Imkers
4. Vollmacht 2017
5. Ablaufplan Verdunsterförderung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Förderjahr 2017 wird der Kauf von Verdunstern zur Applikation von Ameisensäure gefördert. Anbei haben wir ein paar wichtige Informationen für Sie zusammengestellt:

1. Was ist förderfähig?

Folgende Verdunster werden vom Fachzentrum Bienen empfohlen:

- *Nassenheider HORIZONTAL (z.B. Firma Nassenheider Art. 30014).*
- *Nassenheider HORIZONTAL mit Wanne (z.B. Firma Nassenheider Art. 30024).*
- *Nassenheider PROFESSIONAL und der*
- *Liebig Dispenser*

Die Verdunster müssen ab dem 01.08.2016 bis zum 30.06.2017 gekauft, bezahlt und an die Imker ausgegeben worden sein.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Imkerkreisverbände und Imkervereine, wenn sie eine Mindestmenge an Verdunstern von 100 Stück beantragen.

3. Wie hoch ist die Fördersumme?

Förderfähig ist ein Festbetrag von bis zu 4,00 € je Vedunster.

Bei Landkreisimkern wird der einzelne Verdunster von den zuständigen Landkreisen mit einem Festbetrag von 2,00 € kofinanziert (Zuschuss von 2,00 € vom Landkreis).

Bei Imkern aus kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem bayerischen Landeshaushalt bereitgestellt.

4. Wann ist Antragsende?

**Antragsendtermin ist der 30. Juni 2017 (Posteingang an der LfL).**

**Wichtige Hinweise:**

Falls Sie in Ihrem Verein/Verband sowohl Imker aus dem Landkreisgebiet, als auch Imker aus kreisfreien Städten betreuen, dann stellen Sie bitte zwei separate Anträge. Entsprechend „sortenrein“ müssen auch die Ausgabelisten sein.

Wenn Sie in Ihrem Verein/Verband Zuschüsse von verschiedenen Landratsämtern erhalten, dann stellen Sie bitte je Landratsamt einen eigenen Antrag. Bitte hier auch die Imker in separaten Ausgabelisten erfassen.

Bitte gebe Sie diese Informationen auch an Ihre Imkervereine weiter.

Die Antragsunterlagen 2017 können demnächst auch im Internet unter folgendem Pfad herunter geladen werden:

[www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) → Bienen, Varroose

*Vielen Dank für Ihre Geduld,*

*ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017!*

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Meier-Partes



## Merkblatt

### Verdunster zur Varroosebehandlung 2017

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Alle Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Bienen - Förderung der Varroosebehandlungsmittel) zur Verfügung.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei den Landesverbänden oder der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) angefordert werden.

#### 1. Verfahrensablauf

- Bedarf an Verdunstern erfassen
- Verdunster kaufen und verteilen
- Landkreis-Zuschuss einholen
- Förderantrag einreichen (Endtermin: 30.06.2017)

#### 2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Imkerkreisverbände und Imkervereine für ihre Mitglieder und Nichtmitglieder, wenn sie den Kauf und die Verteilung von **mindestens 100 Verdunstern** (Mindestmenge) organisieren. Maßgeblich ist die Zahl der Verdunster, nicht der Verpackungseinheiten.

#### 3. Betriebsnummer

##### 3.1 Betriebsnummer Antragsteller

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Förderung kann **nur** auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen.

##### 3.2 Betriebsnummer Letztempfänger (Imker)

In der Anlage „Ausgabeliste“ gibt jeder einzelne Imker seine Betriebsnummer an. Die Betriebsnummer ist Grundlage der Meldung beim Veterinäramt. Sollten einzelne Imker noch keine Betriebsnummer besitzen, so sind sie vom Antragsteller auf die für alle Imker geltende Registrierungspflicht hinzuweisen (Bienen-seuchenverordnung).

#### 4. Fördergegenstand

Gefördert wird der Kauf von Verdunstern zur Applikation von Ameisensäure, wenn diese ab dem 01.08.2016 bis 30. Juni 2017 gekauft, bezahlt und an die Imker ausgegeben worden sind (siehe hierzu auch Nr. 7).

Insbesondere folgende Verdunster werden empfohlen:

- Nassenheider HORIZONTAL (z.B. Fa. Nassenheider ArtNr. 30014)
- Nassenheider HORIZONTAL mit Wanne (z.B. Fa. Nassenheider ArtNr. 30024)
- Nassenheider PROFESSIONAL,
- Liebig Dispenser

Ergänzungs- und Verbrauchsmaterialien sind nicht förderfähig.

#### 5. Förderhöhe

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. **Förderfähig ist ein Festbetrag von bis zu 4,00 Euro je Verdunster.**

Die Applikatoren werden von den Landkreisen mit einem Festbetrag von 2,00 Euro je Applikator und aus Mitteln der EU (EGFL) mit einem Betrag von bis zu 2,00 Euro je Applikator gefördert.

Bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem bayerischen Landeshaushalt bereitgestellt.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

#### 6. Kauf und Verteilung der Verdunster

Der Bedarf an Verdunstern wird bei den Imkern abgefragt (Siehe Anlage zum Antrag – Ausgabeliste, Spalte 5).

Bitte achten Sie darauf, dass die Ausgabelisten in sich „sortenrein“ sind, d.h. dass Stadtimker und Landkreisimker nicht gemischt werden (es sei denn, dass das zuständige LRA gibt auch für die Stadtimker den Zuschuss).

Der Antragsteller kauft, bezahlt und verteilt die Verdunster an die Imker.

Der **Imker** bestätigt durch Unterschrift in der Ausgabeliste (Spalte 6) den Erhalt der Verdunster und den Vertragsabschluss mit dem Antragsteller (vgl. Anlage zur Ausgabeliste – „Erklärungen des Imkers zur Antragstellung auf Förderung von Verdunstern“).

Sofern sich der Imker bei der Abholung der Verdunster vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (bitte Vordruck der LfL verwenden).

#### 7. Landkreiszuschuss

Der Antragsteller legt dem Landkreis die Verdunster-Rechnung vor und bittet um einen Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro je Verdunster.

Nur wenn der Landkreis dem Antragsteller die Förderung vor dem 30. Juni 2017 überwiesen hat, ist eine EU-Kofinanzierung möglich.

Imker aus kreisfreien Städten erhalten von diesen keinen Zuschuss. Die hier fehlende Landkreisförderung wird aus bayerischen Haushaltsmitteln kofinanziert (Siehe Nr. 5).

#### 8. Förderantrag

##### 8.1 Anlagen zum Förderantrag

- Originalrechnungen über die Verdunster
- entsprechende Zahlungsbelege (Kontoauszug in Kopie)
- Nachweis über den Landkreis-Zuschuss (Brief oder Kontoauszug)

##### 8.2 Antragsendtermin

Der Antragsteller stellt bis zum **30. Juni 2017** (Posteingang LfL) einen schriftlichen Förderantrag bei der LfL.

Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung des Förderantrags per Fax, E-Mail oder Scan sind nicht zulässig.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Antragsteller mit Imkern aus verschiedenen Landkreisen und/oder kreisfreien Städten stellen je Landkreis bzw. je kreisfreier Stadt einen eigenen Antrag. Diese Trennung ist notwendig, da die

Landratsämter grundsätzlich nur Imker bezuschussen, die im jeweiligen Landkreis Bienen halten.

Für Stadt- und Landkreisimker sind getrennte Anträge zu stellen.

#### **Ausgabelisten verbleiben beim Antragsteller:**

Die Ausgabelisten verbleiben beim Antragsteller und werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (VOK) ab Januar 2018 geprüft. Es ist auf das sorgfältige Ausfüllen und das Vorliegen aller Vollmachten zu achten.

### **9. Bewilligung und Auszahlung**

Die LfL prüft den Förderantrag mit allen Anlagen, erstellt den Bescheid und veranlasst ggf. im Oktober die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

#### **9.1 Nachweis der Weiterleitung des Zuschusses an den Endbegünstigten**

Der Erhalt des Zuschusses ist durch die Unterschrift des Imkers in der Ausgabeliste (Spalte 8) oder durch den Antragsteller mit einer Kopie des Kontoauszuges (mit Sammelaufstellung aller Imker) zu bestätigen.

Sofern sich der Imker beim Erhalt des Zuschusses vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (bitte Vordruck der LfL verwenden).

### **10. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen**

Die für die Förderung relevanten Unterlagen (insbesondere die Original-Ausgabelisten) sind **mindestens bis 31.12.2022** für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Kreisverwaltungsbehörden) beinhalten.

### **11. Verbot der Doppelförderung**

Der Antragsteller darf für die Fördermaßnahme außer dem Landkreiszuschuss keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

### **12. Meldung der Bienenvölkerzahlen**

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 sollen alle EU-Staaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann.

Die Landesverbände werden deshalb im Antrag verpflichtet, jährlich von ihren Mitgliedern die Zahl der zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das Staatsministerium zu melden. Ergänzend zur Gesamtsumme sind die Angaben zu den Völkerzahlen von einzelnen Imkern, die in eine stichprobenartige Kontrolle des Staatsministeriums fallen, zu melden.

Die Mitglieder der Landesverbände verpflichten sich in der Meldung, die Weiterleitung ihrer Daten zu dulden.

## **13. Rückforderung und Sanktionen**

### **13.1 Rückforderung**

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

### **13.2 Sanktion**

Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Betrag zurückgefordert, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den der Zuwendungsempfänger Anspruch hat.

Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

## **14. Sonstige Hinweise**

### **14.1 Rechtliche Grundlagen**

Grundlagen für die Förderung von Verdunstern zur Varroosebehandlung sind

- die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugung- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- die VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor

in der jeweils gültigen Fassung.

### **14.2 Datenschutz**

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

### **14.3 Information und Publizität**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (E-LER) im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der

Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (vom 16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16.10 – 15.10) erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1250 EUR ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm)

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

#### 14.4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt wurde.

#### 15. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle ist die

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Abteilung Förderwesen und Fachrecht  
Menzinger Str. 54  
80638 München  
[AFR@lfl.bayern.de](mailto:AFR@lfl.bayern.de)  
Fax-Nr. 089 17800-240**



## Erklärungen des Antragstellers

### Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zuzüglich Zinsen zu rechnen ist, wenn
  - die Zuwendung durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** erwirkt wird,
  - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
  - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
  - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird, oder
  - ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht oder
  - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Angabe der vorstehend gemachten Daten gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz freiwillig ist, ohne sie der Förderantrag jedoch nicht bearbeitet werden kann.
- mit den jeweiligen Imkern durch den Eintrag in die Ausgabeliste ein Vertrag über die Weiterleitung der Zuwendung geschlossen wird.
- jährlich die Zahl der zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker aller geförderten Imker dem jeweiligen Landesverband zu melden ist.

### Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind (insbesondere die Ausgabelisten), **mindestens bis 31.12.2022** aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- die Zuwendung unverzüglich an die einzelnen Imker weiterzuleiten und dies gegenüber der LfL zu belegen.

### Ich versichere,

- dass die Ausgabelisten auf Vollständigkeit überprüft wurden und alle Imker, die „Erklärungen des Imkers zur Antragstellung auf Förderung von Verdunstern 2017“ zur Kenntnis erhalten haben.
- dass ich für die Fördermaßnahme außer dem Landkreiszuschuss keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehme.

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im Merkblatt „Verdunster zur Varroosebehandlung 2017“, den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) sowie den „Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz“ habe ich Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers und Funktion

## Ausgabeliste 2017

Antragsteller (Kreisverband bzw. Verein):		Betriebsnummer:		Name und Anschrift des Kreisverbandes bzw. Vereins:															
		DE 09 -----		Nassenh. HORIZON Nassenh. HORIZON mit PROFESSIONAL Liebig Dispenser sonstige															
Lfd. Nr.	2	3	4	5	6		7		8		9	10	11	12	13				
					vollständiger Name und Anschrift des Imkers	Betriebsnummer des Imkers (Warum? Siehe Merkblatt Nr.3.2)	Zahl der Bienenvölker	Anzahl Verdunster (Einheit: 1 Verdunster, nicht Verpackungseinheit)	Verdunster erhalten	erhaltene Förderung EUR						Erstattung an den Imker (LRA plus EU) (4)	Unterschrift des Imkers (1,2,3)	Unterschrift des Imkers (2)	
1		DE 09 -----																	
2		DE 09 -----																	
3		DE 09 -----																	
4		DE 09 -----																	
5		DE 09 -----																	
6		DE 09 -----																	
7		DE 09 -----																	
8		DE 09 -----																	
9		DE 09 -----																	
10		DE 09 -----																	
11		DE 09 -----																	
12		DE 09 -----																	
13		DE 09 -----																	
<b>Summe:</b>											0,00	EUR							
<b>Blatt Anzahl Nr.: Blätter:</b>											Bearbeitungszeile Lfd.					Antragsteller intern			

(1) Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von den "Erklärungen des Imkers zur Antragsstellung auf Förderung von Verdunstern 2017" Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin.  
 (2) Bei Vertretung (i.V.) oder im Auftrag (i.A.) bitte entsprechende Vollmacht (LL-Vordruck) beifügen.  
 (3) Ich versichere, dass ich mich in keiner anderen Ausgabe-Liste eingetragen habe.  
 (4) Bei kreisfreien Städten: BY plus EU

## Anlage zur Ausgabeliste Verdunster 2017

### Erklärung des Imkers

- (1) Mit der Unterschrift werden folgende Erklärungen zur Gewährung einer Förderung von Verdunstern zur Bekämpfung der Varroose abgegeben:

Ich bin einverstanden, dass der Imkerverein bzw. Kreisverband bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) einen Antrag zur Förderung von Verdunstern stellt.

**Die Förderung soll anteilig an mich weitergeleitet werden.**

Ich versichere, dass meine in der Ausgabeliste gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass die Angaben in der Ausgabeliste subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,

- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht, oder
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

- (2) Ferner erkläre ich mich mit folgenden Regelungen einverstanden:

Mit der Unterschrift in der Ausgabeliste kommt ein Vertrag mit dem Imkerverein bzw. Kreisverband (Vertragspartner) über die Weiterleitung der Fördermittel zustande. Gegenstand des Vertrags ist die Gewährung eines Zuschusses für den Kauf bestimmter Verdunster. Der Bewilligungszeitraum läuft über ein Jahr und beginnt am 01.08.2016 und endet am 30.06.2017. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden entsprechend Anwendung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung.

Die LfL, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union haben das Recht, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Imkerverein bzw. Kreisverband kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder nachträglich die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen.

Ich bin verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der LfL mitzuteilen.

## Vollmacht 2017

### Aussteller der Vollmacht:

Name und Vorname
Straße und Hausnr.
Ort

### Bevollmächtigter:

Name und Vorname
Straße und Hausnr.
Ort

Ich erteile hiermit der oben genannten Person die Vollmacht, in meinem Namen

die von mir bestellten **Verdunster abzuholen** und in der Ausgabeliste hierfür zu unterschreiben.

und/ oder

den **Erstattungsbetrag** entgegen zu nehmen und in der Ausgabeliste hierfür zu unterschreiben.

Von den „Erklärungen des Imkers zur Antragstellung auf Förderung von Verdunstern“ habe ich Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift des Imkers
------------	-------------------------

## Bienenförderung (EU-kofinanzierte Maßnahme)

### Bezuschussung von Applikatoren zur Varroa-Bekämpfung ab 2017

je Applikator 4 €, davon 2 € vom LRA und 2 € von der EU)

der Preis der Verdunster darf nicht unter 4,76€ liegen (4 € Netto und 0,76 € MwSt)

Antragsteller KV oder IV	Erfassung des Bedarfs mittels Listen	<b>NEU: Kreisverbände und Imkervereine können Antrag stellen!</b>	<i>Sortenrein (Jeweils getrennte Liste für Imker aus kreisfreien Städten, Liste für Imker aus Landkreis x, Liste für Imker aus Landkreis y...)</i>
Antragsteller	Kauf und Verteilung der Applikatoren	<b>in Eigenregie</b>	
Antragsteller mit Imkern aus Landkreisgebiet	Einholung LRA-Zuschuss*	<b>2 € je Applikator (nicht mehr und nicht weniger)</b>	<i>entfällt bei Antragstellern mit Imkern aus kreis-freien Städten</i>
Antragsteller	Förderantrag an LfL	<b>bis 30.06.2017</b>	
LfL	Auszahlungsbescheid	<b>bis zu 2 € je Verdunster</b>	
VOK	z. B. Kontrolle der Listen beim Antragsteller	<b>Prüfung der Zuschussweitergabe</b>	

Begriffe: IV Imkerverein  
 KV Imker-Kreisverband  
 LfL Landesanstalt für Landwirtschaft,  
 Abteilung Förderwesen und Fachrecht, SG Produktbeihilfen  
 LRA Landratsamt  
 VOK Vor-Ort-Kontrolle

\* Bei kreisfreien Städten Kofinanzierung aus BY-Mitteln